

BGer 5A_320/2026 vom 16. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger_5A_320_2026

FR: TF 5A_320/2026 du 16 avril 2026

IT: TF 5A_320/2026 del 16 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer hält einzig fest, er lebe jetzt schon seit über einem Jahr in Gefangenschaft und dies nur, weil seinerzeit die Verkäuferin in der Bäckerei die Polizei angelogen habe; er habe sie weder getreten noch angefasst. Darin liegt keine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des 20-seitigen angefochtenen Entscheides, in welchen unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten, den neusten Zwischenbericht und die weiteren Akten der Schwächezustand sowie das selbst- und fremdgefährdende Verhalten, die einstweilen noch gegebene Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik dargestellt werden. Eine Rechtsverletzung wird in der Beschwerde nicht aufgezeigt und eine solche ist auch nicht ersichtlich.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.